

Dem zufolge haben solche

a) ihre Gerichtsunterthanen, und auf dem Lande, nach Befinden unter Vernehmung mit den benachbarten Obrigkeiten, zu thunlichster Feststellung angemessener Hebammenbezirke, die Einwohner mehrerer einander nahe liegender Dörfer, falls sich unter ihnen hinreichend qualifizierte lehrtöchter zu Erlernung der Geburtshülfe freywillig nicht melden, zu gemeinschaftlicher Auswahl und Absendung einer Weibsperson in eine Entbindungsschule zu veranlassen, erforderlichen Falls aber

b) Obrigkeitswegen selbst für die Ausföndigmachung solcher Personen zu sorgen, wobei

c) zu den Kosten des Unterrichts, und des, da nöthig durch einen besondern Beitrag zu sichernden Unterhalts der lehrtöchter in den Entbindungsschulen, so weit jene solche nicht selbst zu bestreiten vermögen, sowohl auch zu dem für die Hebammen nach Befinden auszumittelnden Gehalte, ein, da nöthig, durch Unsere Landesregierung zu bestimmender angemessener Antheil von der Gerichtsobrigkeit, das Ermangelnde aber von den Untertbanen durch verhältnißmäßige Anlagen oder sonst aufgebracht werden soll.

Damit nun diese Unsrer gnädigste Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges Mandat verfaßt und ins Land ergehen zu lassen für gut gefunden, auch zu dessen mehrerer Urtund dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedruckt lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden am 2. April 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Amilius Freyherr von Werthern.

Christian Ferdinand Kaiser S.